

## Unterrichtung durch die Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des UIG – Drucksache 15/3406 –

### Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Der Bundesrat hat in seiner 802. Sitzung am 9. Juli 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1** (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1, 1a – neu – und § 13 Satz 2 und 3 UIG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 1 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Dieses Gesetz gilt für informationspflichtige Stellen des Bundes, der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts und für private informationspflichtige Stellen, die der Kontrolle des Bundes oder der Kontrolle einer unter der Aufsicht des Bundes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterstehen.“

b) § 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Informationspflichtige Stellen sind

1. die Regierung und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung einschließlich öffentlicher beratender Gremien. Die beratenden Gremien gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft. Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht

a) die obersten Bundesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden, und

b) Gerichte des Bundes, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

2. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen, insbesondere der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, erbringen und dabei der Kontrolle des Bundes oder einer unter der Aufsicht des Bundes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.“

bb) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder

2. eine oder mehrere der in Absatz 1 Nr. 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar

a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,

b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens ver-

bundenen Stimmrechte verfügen oder

- c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.

Wird die Kontrolle durch mehrere der in Absatz 1 Nr. 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt, treffen diese einvernehmlich eine Entscheidung darüber, welche Behörde die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen soll.“

- c) In § 13 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

#### Begründung

Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe c der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates erweitert den Kreis der Adressaten des Zugangsanspruchs um natürliche oder juristische Personen, die unter der Kontrolle einer Stelle der öffentlichen Verwaltung oder der Kontrolle einer natürlichen oder juristischen Person, die auf Grund innerstaatlichen Rechts Aufgaben der öffentlichen Verwaltung im Zusammenhang mit der Umwelt wahrnimmt, öffentliche Zuständigkeiten bzw. Aufgaben haben bzw. wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen.

§ 13 UIG-E überlässt es den Ländern, den Anspruch gegen die privaten informationspflichtigen Stellen in Landesgesetzen zu regeln, auch soweit die Privaten der Kontrolle des Bundes unterstehen. Die Regelungen für diesen Personenkreis muss der Bund jedoch selbst treffen. Die entsprechende Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus der Natur der Sache, weil private Unternehmen, die der Kontrolle des Bundes unterstehen, wie z. B. Telekom AG oder Deutsche Bahn AG, ausschließlich Angelegenheiten des Bundes darstellen und nur von ihm geregelt werden können. Deren bundesweite Tätigkeit kann aus gesamtstaatlichen Gründen nicht Gegenstand der partikulären Gesetzgebung der Länder sein.

## 2. Zu Artikel 1 (§ 6 UIG)

In Artikel 1 ist § 6 wie folgt zu fassen:

„§ 6 Rechtsschutz

(1) Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Gegen die Entscheidung durch eine informationspflichtige Stelle des Bundes oder durch eine bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 ist ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Bundesbehörde getroffen worden ist.

(3) Ist die antragstellende Person der Auffassung, dass eine private informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2\*) den Anspruch nicht vollständig erfüllt hat, kann sie die Entscheidung der informationspflichtigen Stelle nach Absatz 4 überprüfen lassen. Wird der antragstellenden Person innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 keine Entscheidung mitgeteilt, kann sie Klage nach Absatz 1 erheben.

(4) Der Anspruch auf nochmalige Prüfung ist gegenüber der privaten informationspflichtigen Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2\*) innerhalb eines Monats, nachdem diese Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann, schriftlich geltend zu machen. Die informationspflichtige Stelle hat der antragstellenden Person das Ergebnis ihrer nochmaligen Prüfung innerhalb eines Monats zu übermitteln. Geschieht dies nicht oder ist die antragstellende Person der Auffassung, dass ihr Anspruch auch nach einer Entscheidung nach Satz 2 nicht vollständig erfüllt worden ist, kann sie Klage nach Absatz 1 erheben.

(5) Für Streitigkeiten um Ansprüche, die sich aus den landesrechtlichen Vorschriften über Umweltinformationen gegen private informationspflichtige Stellen, die der Kontrolle des Landes oder einer unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterstehen, ergeben, kann durch Landesrecht der Verwaltungsrechtsweg vorgesehen werden.“

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist § 13 Satz 1 zu streichen.

#### Begründung

Die gemäß Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe c der Richtlinie europarechtlich gebotene Erstreckung des Anwendungsbereichs auf private informationspflichtige Stellen bedingt eine diesen Gegebenheiten Rechnung tragende Anpassung der den Rechtsschutz betreffenden Vorschriften.

Absatz 1 bestimmt, dass bei der Entscheidung über Anträge durch alle informationspflichtigen Stellen der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, unabhängig davon, ob es sich um eine Entscheidung durch eine informationspflichtige Stelle des Bundes bzw. eine bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 UIG-E oder um eine Entscheidung durch eine private informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG handelt.

Absatz 2 regelt das Vorverfahren für die informationspflichtigen Stellen des Bundes und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 UIG-E und setzt insofern Artikel 6 Abs. 1 i. V. m. Artikel 2 Nr. 2 und Artikel 4 der Richtlinie 2003/4/EG um.

Ist die Antragstellende Person der Auffassung, dass eine private informationspflichtige Stelle nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG den Anspruch nicht vollständig erfüllt hat, kann sie sich gemäß Absatz 3 unmittelbar an diese wenden, um die Entscheidung der informationspflichtigen Stelle überprüfen zu lassen. Den Ablauf regelt Absatz 4.

\*) Verweis bezieht sich auf Ziffer 1.

Diese Zuständigkeit der privaten informationspflichtigen Stellen trägt zunächst dem Umstand Rechnung, dass sie nach Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe c der Richtlinie hinsichtlich der Informationspflicht den öffentlichen Stellen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 UIG-E gleichgestellt sind.

Zum anderen wird eine solche Lösung der Eigenverantwortlichkeit der von den Regularien des EU-Rechts betroffenen Unternehmen am besten gerecht. Es handelt sich um ein Verfahren der kurzen Wege, die Einführung von zeitaufwändigen und bürokratischen Widerspruchsverfahren über die Aufsichtsbehörden wird vermieden, die von der Richtlinie geforderten gesetzlichen Mindeststandards (siehe Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie) werden eingehalten, den Grundsätzen der Deregulierung wird Rechnung getragen.

Zudem wird die missliche Situation einer – im anderen Fall – beklagten Aufsichtsbehörde vermieden, wenn die private informationspflichtige Stelle ihr die für die Entscheidung erheblichen Unterlagen nicht zeitgerecht oder vollständig vorlegt bzw. die Rechtspositionen über die Auslegung des Umweltinformationsgesetzes auseinander fallen.

Die vorgesehene bundesgesetzliche Regelung lässt die Befugnis der Länder unbenommen, im Rahmen ihrer landesgesetzlichen Regelungen zum Umweltinformationsrecht eine andere Verfahrenslösung hinsichtlich des Rechtsschutzverfahrens vorzusehen.

Über Absatz 5 wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, für Streitigkeiten um Ansprüche, die sich aus den landesrechtlichen Vorschriften über Umweltinformationen gegen private informationspflichtige Stellen, die der Kontrolle des Landes oder einer unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterstehen, ergeben, den Verwaltungsrechtsweg vorzusehen.

### 3. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 4 – neu – UIG)

In Artikel 1 ist dem § 12 folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Informationspflichtige private Stellen können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung entsprechend den Grundsätzen nach den Absätzen 1 und 2 verlangen. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich nach den in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 festgelegten Kostensätzen für Amtshandlungen von informationspflichtigen Stellen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts.“

#### Begründung

Folgeregelung des Informationsanspruches auch gegen private Stellen.

### 4. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b und § 10 Abs. 2 Nr. 2 UIG)

In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b und § 10 Abs. 2 Nr. 2 jeweils die Wörter „politische Konzepte“ durch die Wörter „beschlossene politische Handlungsprogramme“ zu ersetzen.

#### Begründung

Der in der Richtlinie verwendete Begriff „Politiken“ bezieht sich nicht auf Konzepte, sondern auf beschlossene politische Handlungsprogramme von Regierungen oder vergleichbaren Einrichtungen. Wenn bereits Konzepte publiziert werden müssten, hätten Regierungen keine Möglichkeit mehr zu einer von der öffentlichen Diskussion abgeschirmten konzeptionellen Arbeit.

### 5. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 3 Satz 2 UIG)

In Artikel 1 § 2 Abs. 3 sind in Satz 2 nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „in deren Auftrag“ einzufügen und die Wörter „, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat“ zu streichen.

#### Begründung

Die Änderung ist erforderlich, weil die Begründung zur Entwurfsfassung in den Sätzen 2, 3 und 7 den Eindruck erweckt, dass eine über Artikel 2 Abs. 4 der UI-Richtlinie hinausgehende Verpflichtung begründet werden soll. Demgegenüber gehören im Einklang mit Artikel 2 Abs. 4 der Richtlinie zu den für eine Behörde bereitgehaltenen Informationen nicht die Umweltinformationen, die ein Unternehmen im Rahmen einer Selbstüberwachung für sich erhebt und speichert, selbst wenn die Überwachungsbehörde bei Veranlassung ein Zugriffsrecht hat. Erfasst werden lediglich die Fälle, bei denen sich die informationspflichtige Stelle Dritter, die selbst keine informationspflichtigen Stellen sind, zur Aufbewahrung von Umweltinformationen bedient.

### 6. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 UIG)

In Artikel 1 ist § 3 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 2 sind die Wörter „darf dieser nur aus gewichtigen Gründen auf andere Art eröffnet werden“ durch die Wörter „entspricht die Behörde diesem Antrag, es sei denn, es ist für die Behörde angemessen, die Informationen in einer anderen Form oder einem anderen Format zugänglich zu machen; die Wahl der Behörde ist zu begründen“ zu ersetzen.

b) Satz 3 ist zu streichen.

#### Begründung

Das UIG-E weicht hier von dem Prinzip einer 1:1-Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG ab. Während die Richtlinie in Artikel 3 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe b dem Anspruchsgegner ein weites Ermessen bei der Prüfung der Art der Zugangsgewährung einräumt, schränkt das UIG-E die Wahl auf das Vorliegen gewichtiger Gründe ein. Das entspricht zwar der Rechtslage zum heutigen UIG und der früheren Richtlinie 90/313/EWG, doch nicht der jetzt geltenden Richtlinie. Es handelt sich deshalb um die politische Entscheidung, den Antragsteller bzw. die Antragstellerin gegenüber der heutigen Rechtslage nicht schlechter zu stellen.

Da jedoch dem Prinzip der 1:1-Umsetzung von EU-Standards höchste Priorität eingeräumt wird, sollte auf den Wortlaut der heute geltenden EU-Richtlinie abgestellt werden.

**7. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 1 Satz 2 UIG)**

In Artikel 1 ist § 5 Abs. 1 Satz 2 zu streichen.

**Begründung**

Die Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 2 UIG-E wird von der Richtlinie 2003/4/EG nicht gefordert. Wenn die Information gewährt wird, ist das Ziel der EU-Richtlinie erreicht. Eine Information, die auf andere Art als beantragt gewährt wurde, stellt keine Antragsablehnung dar. Es ist nicht zweckmäßig, einer Person, die ihre Information erhalten hat, einen Anspruch auf ein Vorverfahren und ein Gerichtsverfahren zu gewähren, allein weil die Art des Informationszugangs nicht dem Antrag entspricht.

Für den Fall, dass der Informationszugang auf andere Art gewährt wird als beantragt (z. B. durch Einsichtnahme anstelle der beantragten Kopien), ist es nicht notwendig, stets einen (u. U. sogar schriftlichen, vgl. § 5 Abs. 2 UIG-E) Ablehnungsbescheid zu fordern. Die bloße Abstimmung der praktischen Zugangsmodalitäten muss zwischen den Beteiligten auch ohne förmliche Bescheide möglich sein. Deshalb reicht es aus, wenn die Behörde den Antragsteller zunächst gemäß § 4 Abs. 4 UIG-E innerhalb der vorgesehenen Frist über die Gründe der abweichenden Informationsgewährung unterrichtet.

Begehrt der Antragsteller daraufhin dennoch eine Entscheidung über die gewünschte Art des Informationszugangs, trifft die Behörde diese Entscheidung und eröffnet damit den Rechtsweg. In der Praxis wird der Antragsteller jedoch in den meisten Fällen auch mit einer anderen Art des Informationszugangs (z. B. der Einsichtnahme) einverstanden sein, insbesondere wenn man ihm die Gründe für das Vorgehen (z. B. technische Schwierigkeiten beim Kopieren von farbigen, großformatigen Plänen) aufzeigt. Die vorgeschlagene Verfahrensweise genügt auch den Vorgaben der Umweltinformationsrichtlinie, die keine Gleichsetzung der Entscheidung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 UIG-E mit der Ablehnung des Zugangs fordert.

**8. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 1 Satz 3 UIG)**

In Artikel 1 sind in § 5 Abs. 1 Satz 3 die Wörter „, sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Fertigstellung“ zu streichen.

**Begründung**

Die vorgesehene Mitteilungspflicht geht über die Anforderungen der Richtlinie 2003/4/EG hinaus. Des Weiteren würde eine termingenaue Benennung nicht in allen Fällen möglich sein, insbesondere dann nicht, wenn eine frühzeitige Ablehnungsmitteilung erfolgen soll. Die Angabe von Terminen, die durch andere Behörden eingehalten werden sollen, wäre mit diesen abzustimmen. Hierdurch würden sich unnötige Verzögerungen bei der Information der Antrag stellenden Personen ergeben.

Angesichts möglichst einheitlicher Regelungen im Bundes- und Landesrecht sowie denkbarer Querverweise zwischen Bundes- und Landesbehörden ist bereits bei der vorgesehenen bundesrechtlichen Regelung eine Korrektur der vorgesehenen Regelung auf das Erforderliche und Vollzugsfähige wie angegeben vorzunehmen.

**9. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 1 UIG)**

In Artikel 1 ist § 7 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Die informationspflichtigen Stellen bemühen sich, den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen dadurch zu erleichtern, dass diese zunehmend in elektronischen Datenbanken oder sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind.“

**Begründung**

Artikel 3 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 2003/4/EG enthält eine Bemühensklausel. Demgegenüber ist § 7 Abs. 1 Satz 1 UIG-E als bindende Rechtspflicht zu verstehen, die aber mangels Konkretisierung nicht eingefordert werden kann.

**10. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 3 Satz 2 – neu – UIG)**

In Artikel 1 ist dem § 7 Abs. 3 folgender Satz anzufügen:

„Bei Anträgen auf Informationen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 verweist die Behörde auf Antrag ergänzend auch darauf, wo – sofern verfügbar – Informationen über die zur Erhebung der Informationen angewandten Messverfahren, einschließlich der Verfahren zur Analyse, Probenahme und Vorbehandlung der Proben, gefunden werden können, oder sie weist auf ein angewandtes standardisiertes Verfahren hin.“

**Begründung**

Diese Ergänzung setzt Artikel 8 Abs. 2 der EU-Richtlinie um. Anders als in der Begründung des Gesetzentwurfes zu § 7 Abs. 3 wird darin ein ergänzender Hinweis zur Weitergabe der Informationen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 gesehen. Die informationspflichtige Stelle darf sich nicht darauf beschränken, die bei ihr vorhandenen Informationen herauszugeben, sondern muss auch auf zu Grunde liegende Messverfahren etc. verweisen, wenn diese bei einer anderen Stelle verfügbar sind. Damit soll die Qualität der Information verbessert werden.

**11. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG)**

In Artikel 1 sind in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die Wörter „bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit“ durch die Wörter „die öffentliche Sicherheit“ zu ersetzen.

**Begründung**

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung entspricht nicht dem Prinzip der 1:1-Umsetzung der Richtlinie. Während in Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie der Anspruch auf Informationszugang bereits abgelehnt werden kann, wenn die Bekanntgabe der Umweltinformation negative Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit hätte, schränkt die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung diesen Ausschlussgrund ein, indem sie verlangt, dass sich die Bekanntgabe der Umweltinformation auf bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit nachteilig auswirken muss.

**12. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 UIG)**

In Artikel 1 § 8 Abs. 2 Nr. 2 sind nach der Angabe „§ 2 Abs. 1“ die Wörter „oder auf Mitteilungen von nach Landesrecht informationspflichtigen Stellen an diese Stellen“ einzufügen.

**Begründung**

Nach Sinn und Zweck dieser Ausnahmeregelung besteht auch keine Auskunftspflicht bezüglich solcher interner Mitteilungen, die z. B. im Rahmen der Auftragsverwaltung von Landesbehörden an ein Bundesministerium übermittelt werden.

**13. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG)**

In Artikel 1 ist § 9 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist das Wort „erheblich“ zu streichen.
- b) Die Wörter „das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt“ sind durch die Wörter „nach einer Abwägung im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt“ zu ersetzen.

**Begründung**

Die Schranke, wonach grundsätzlich nur „erhebliche“ Interessen des Betroffenen geschützt werden, schränkt den Individualrechtsschutz zu stark ein, ist europarechtlich nicht geboten und findet auch weder in der Vorgängerrichtlinie noch im derzeit geltenden UIG eine Entsprechung. Sachgerechter und angemessener ist vielmehr, im Gesetz deutlich zu machen, dass in jedem Einzelfall eine Güterabwägung durch die zuständige Behörde erfolgen muss. Dies entspricht auch dem Wortlaut des Artikels 4 Abs. 2 Unterabs. 2 Richtlinie 2003/4/EG.

**14. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 Satz 4 – neu – UIG)**

In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 1 nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

„Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Satz 1 Nr. 1 bis 3 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören.“

**Begründung**

Hinsichtlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und sonstigen schutzwürdigen Interessen ist in § 8 Abs. 2 UIG ein Verfahren vorgesehen, wonach die Behörden den Betroffenen vor Freigabe der Informationen die Möglichkeit zur Stellungnahme einräumen müssen.

Laut Gesetzesbegründung soll das gegenwärtige Verfahren im UIG zur Behandlung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen in § 9 Abs. 1 Unterabs. 2 UIG-E beibehalten werden. Dies geht allerdings aus dem Wortlaut der aktuellen Entwurfsfassung nicht eindeutig hervor. Im Gegenteil lässt die Streichung der bisherigen Regelung den Schluss zu, dass die zuständige Behörde künftig auf ein Anhörungsverfahren verzichten kann.

Der auskunftspflichtigen Behörde sollten klare Vollzugsimperative gegeben werden. Es wird daher die Wiederaufnahme der Verfahrensregelung des § 8 Abs. 2 UIG in § 9 Abs. 1 UIG-E empfohlen.

**15. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 3 Satz 1 UIG)**

In Artikel 1 sind in § 10 Abs. 3 Satz 1 die Wörter „und leicht zugänglichen Formaten“ zu streichen.

**Begründung**

Die Anforderung an die Verbreitung von Umweltinformationen („in leicht zugänglichen Formaten“) ist zu unbestimmt und wird in dieser allgemeinen Form von der Umweltinformationsrichtlinie auch nicht gefordert. Die Richtlinie sieht nur vor, dass Informationen zunehmend in elektronischen Datenbanken erfasst werden sollen, die der Öffentlichkeit leicht zugänglich sind. Im Übrigen überlässt es die Richtlinie den Behörden, in welcher Form sie die Öffentlichkeit unterrichten wollen. Die Unterrichtung kann z. B. auch durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen. Bei der Art der Veröffentlichung muss in der Praxis insbesondere berücksichtigt werden, welchen Inhalts die Informationen sind, ob beispielsweise Zeichnungen oder Pläne betroffen sind, die sich nicht zum Abdruck in Publikationsorganen eignen. Die Art der Verbreitung darf daher nicht durch zusätzliche Vorgaben, die bestimmte Formen der Veröffentlichung ausschließen könnten, eingeschränkt werden.

**16. Zu Artikel 2 (§ 27 Abs. 3 BImSchG)**

Artikel 2 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

„Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 3 wird gestrichen.
2. § 31 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

... wie Vorlage ...“

**Folgeänderung**

Artikel 3 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

„Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In § 36a Abs. 3 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.
2. § 36b wird wie folgt gefasst:

... wie Vorlage ...“

**Begründung**

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 UIG-E kann der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen nicht unter Berufung auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse abgelehnt werden. Diese Regelung, die Artikel 4 Abs. 2 Satz 3 der Richtlinie 2003/4/EG umsetzt, widerspricht den derzeitigen Regelungen in § 27 Abs. 3 BImSchG. Danach dürfen Einzelangaben der Emissionserklärung nicht veröffentlicht oder Dritten bekannt gegeben werden, wenn aus diesen Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gezogen werden können. Da der Zugang zu Informationen aus der Emissionserklärung durch das UIG neu geregelt wird, ist der Absatz 3 des § 27 BImSchG komplett zu streichen.

Da § 36a Abs. 3 KrW-/AbfG auf § 27 Abs. 3 BImSchG verweist, ist dieser Verweis ebenfalls zu streichen.

## Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

**Zu Nummer 1** (Artikel 1, § 2 Abs. 1, 1a – neu – und § 13 Satz 2 und 3 UIG)

**Zu Nummer 2** (Artikel 1, § 6 UIG)

**Zu Nummer 3** (Artikel 1, § 12 Abs. 4 – neu – UIG)

Den Vorschlägen des Bundesrates kann grundsätzlich zugestimmt und durch folgende Änderungen gegenüber Artikel 1 des Gesetzentwurfes Rechnung getragen werden:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Informationspflichtige Stellen sind

1. die Regierung und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung. Gremien, die diese Stellen beraten, gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft. Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht

- a) die obersten Bundesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden, und
- b) Gerichte des Bundes, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

2. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Bundes oder einer unter der Aufsicht des Bundes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.“

2. Nach § 2 Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder

2. eine oder mehrere der in Absatz 1 Nr. 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar

- a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
- b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder
- c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.“

3. § 2 Abs. 2 und 3 wird zu § 2 Abs. 3 und 4.

4. § 5 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird der Antrag ganz oder teilweise nach den §§ 8 und 9 abgelehnt, ist die antragstellende Person innerhalb der Fristen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 hierüber zu unterrichten.“

5. Nach § 5 Abs. 3 wird ein neuer Absatz 4 wie folgt angefügt:

„(4) Die antragstellende Person ist im Falle der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags auch über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann.“

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Rechtsschutz

(1) Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Gegen die Entscheidung durch eine Stelle der öffentlichen Verwaltung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Bundesbehörde getroffen worden ist.

(3) Ist die antragstellende Person der Auffassung, dass eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 den Antrag nicht vollständig erfüllt hat, kann sie die Entscheidung der informationspflichtigen Stelle nach Absatz 4 überprüfen lassen. Die Überprüfung ist nicht Voraussetzung für die Erhebung der Klage nach Absatz 1. Eine Klage gegen die zuständige Stellen nach § 13 Abs. 1 ist ausgeschlossen.

(4) Der Anspruch auf nochmalige Prüfung ist gegenüber der informationspflichtigen Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb eines Monats, nachdem diese Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann, schriftlich geltend zu machen. Die informationspflichtige Stelle hat der antragstellenden Person das Ergebnis ihrer nochmaligen Prüfung innerhalb eines Monats zu übermitteln.

(5) Durch Landesgesetz kann für Streitigkeiten um Ansprüche gegen private informationspflichtige Stellen auf Grund von landesrechtlichen Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen der Verwaltungsrechtsweg vorgesehen werden.“

7. § 8 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 oder Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 6,“.

8. § 12 Abs. 3 wird ein neuer Absatz 4 wie folgt angefügt:

„(4) Private informationspflichtige Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung entsprechend den Grundsätzen nach den Absätzen 1 und 2 verlangen. Die Höhe

der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich nach den in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 festgelegten Kostensätzen für Amtshandlungen von informationspflichtigen Stellen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts.“

9. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Überwachung

(1) Die zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung, die die Kontrolle im Sinne des § 2 Abs. 2 für den Bund oder eine unter der Aufsicht des Bundes stehende juristische Person des öffentlichen Rechts ausüben, überwachen die Einhaltung dieses Gesetzes durch private informationspflichtige Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2.

(2) Die informationspflichtigen Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 haben den zuständigen Stellen auf Verlangen alle Informationen herauszugeben, die die Stellen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 benötigen.

(3) Die nach Absatz 1 zuständigen Stellen können gegenüber den informationspflichtigen Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 die zur Einhaltung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen ergreifen oder Anordnungen treffen.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 abweichend von Absatz 1 auf andere Stellen der öffentlichen Verwaltung zu übertragen.“

10. Dem § 13 wird ein neuer § 14 wie folgt angefügt:

„§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 Abs. 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“

**Zu Nummer 4** (Artikel 1, § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b und § 10 Abs. 2 Nr. 2 UIG)

Der Gesetzentwurf trägt dem Anliegen des Bundesrates bereits Rechnung. Mit dem Begriff der „politischen Konzepte“ werden ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 2 Nr. 3 lediglich fertige Konzepte erfasst, die von der jeweiligen Leitung der Stelle der öffentlichen Verwaltung gebilligt wurden. Dass keine Pflicht zur Herausgabe von konzeptionellen Vorarbeiten besteht, ergibt sich darüber hinaus aus § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG, wonach die Herausgabe nicht abgeschlossener Schriftstücke oder nicht aufbereiteter Daten abgelehnt werden kann.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

**Zu Nummer 5** (Artikel 1, § 2 Abs. 3 Satz 2 UIG)

Der Beschluss des Bundesrates schränkt den Begriff des „Bereithaltens von Informationen“ durch ein zusätzliches Kriterium ein („in deren Auftrag“), das in der umzusetzenden Definition in Artikel 2 Nr. 4 der Richtlinie 2003/4/EG

nicht vorgesehen ist. Sinn und Zweck der Richtlinienbestimmung ist es, die „Flucht ins Privatrecht“ und den damit einhergehenden Verlust an Umweltinformationen aufzufangen. Damit sollen gerade die Fälle der Selbstüberwachung erfasst werden, bei der die öffentliche Hand die Unternehmen ermächtigt, an Stelle der Vollzugsbehörden die Einhaltung der Umweltvorschriften zu kontrollieren und die Informationen für einen möglichen Zugriff der Behörden bereitzuhalten. Der Vorschlag des Bundesrates verkennt dieses Ziel und würde nur eine Selbstverständlichkeit klarstellen, da sich die Behörden auch ohne ausdrückliche Regelung die Informationen zurechnen lassen müssen, die Dritte in ihrem Auftrag aufbewahren.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

**Zu Nummer 6** (Artikel 1, § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 UIG)

Der Gesetzentwurf hält einerseits an einer Regelung fest, die bereits im geltenden UIG enthalten ist und sich in der Praxis bewährt hat. Andererseits werden diejenigen Stellen der öffentlichen Verwaltung gegenüber dem geltenden Umweltinformationsgesetz privilegiert, die die Vorgaben des Gesetzentwurfes zur zunehmenden Verbreitung von Umweltinformationen mittels elektronischer Kommunikationsmittel nutzen, da ihnen die Möglichkeit der Verweisung auf die neuen Informationsangebote eingeräumt wird. Der Vorschlag des Bundesrates würde nicht nur die Rechte der Bürgerinnen und Bürger schmälern, sondern auch die Anreizwirkung für die Verwaltung, Umweltinformationen zunehmend elektronisch verfügbar zu halten, aufgeben.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

**Zu Nummer 7** (Artikel 1, § 5 Abs. 1 Satz 2 UIG)

Der Gesetzentwurf trägt in § 5 Abs. 1 Satz 2 UIG der Vorgabe nach Artikel 6 der Richtlinie 2003/4/EG Rechnung, wonach die Mitgliedsstaaten sicherzustellen haben, dass Anträge auf Zugang zu Informationen auch dann in rechtsbehelfsfähiger Weise beschieden werden müssen, wenn sie „unzulänglich beantwortet oder auf andere Weise nicht in Übereinstimmung mit den Artikeln 3, 4 oder 5 bearbeitet worden sind“. Entgegen der Auffassung des Bundesrates steht die Regelung des Gesetzentwurfes einvernehmlichen Lösungen nicht entgegen; eine Verpflichtung zur Begründung der gewährten Form des Informationszugangs besteht nicht, wenn die antragstellende Person ihren Antrag nach Abstimmung mit der Behörde entsprechend ändert.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

**Zu Nummer 8** (Artikel 1, § 5 Abs. 1 Satz 3 UIG)

Der Gesetzentwurf setzt in § 5 Abs. 1 Satz 3 UIG die Anforderung nach Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2003/4/EG um, wonach der „voraussichtliche Zeitpunkt der Fertigstellung“ von der Behörde benannt werden muss.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

**Zu Nummer 9** (Artikel 1, § 7 Abs. 1 UIG)

Der Gesetzentwurf hat in § 7 Abs. 1 UIG die verstreuten Vorgaben zur elektronischen Verbreitung von Umweltinformationen nach Artikel 1 Buchstabe b, Artikel 2 Abs. 4 Unterabs. 2 und Artikel 7 Abs. 1 Unterabs. 3 der Richtlinie

2003/4/EG zusammengefasst. Dabei gehen die Regelungen in Artikel 1 Buchstabe b („gefördert ... wird“) und in Artikel 7 Abs. 1 Unterabs. 3 der Richtlinie („sorgen dafür“) über eine Bemühensklausel hinaus und werden in § 7 Abs. 1 UIG angemessen umgesetzt.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

**Zu Nummer 10** (Artikel 1, § 7 Abs. 3 Satz 2 – neu – UIG)

Die Pflicht zur Herausgabe von zur Erhebung von Informationen angewandten Messverfahren ergibt sich bereits aus dem allgemeinen Anspruch nach § 4 Abs. 1 UIG und betrifft nicht die Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen. Informationen über angewandte Messverfahren sind dem Begriff der Umweltinformationen zuzurechnen. Dies ist in der Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 klar gestellt. Der Vorschlag des Bundesrates zielt daher auf eine gesetzessystematisch verfehlt zugeordnete und sachlich nicht erforderliche Klarstellung ab.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

**Zu Nummer 11** (Artikel 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG)

Der Gesetzentwurf trägt in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG dem Umstand Rechnung, dass der EG-rechtliche Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ ohne Bindung an gleich lautende Begriffe im deutschen Recht auszulegen und eine Verweigerung des Informationszugangs nur zum Schutz hinreichend gewichtiger Schutzgüter gerechtfertigt ist. Dies entspricht bereits der Rechtslage nach dem geltenden Umweltinformationsgesetz.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

**Zu Nummer 12** (Artikel 1, § 8 Abs. 2 Nr. 2 UIG)

Mit dem Vorschlag des Bundesrates würde der Ausnahmegrund der „internen Mitteilung“ abweichend vom Wortlaut des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe e der Richtlinie 2003/4/EG auf externe Mitteilungen zwischen unabhängigen Behörden erweitert.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

**Zu Nummer 13** (Artikel 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG)

Der Vorschlag des Bundesrates verkennt, dass alle Ablehnungsgründe in § 9 Abs. 1 UIG bereits tatbestandlich so eng ausgestaltet werden, dass als Rechtsfolge in der Regel die Ablehnung eines Antrags gerechtfertigt ist, und würde zu Wertungswidersprüchen zwischen dem Schutz der informa-

tionellen Selbstbestimmung einerseits und dem Schutz des geistigen Eigentums und von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen andererseits führen.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

**Zu Nummer 14** (Artikel 1, § 9 Abs. 1 Satz 4 – neu – UIG)

Dem Vorschlag kann grundsätzlich zugestimmt und durch folgende Änderungen gegenüber Artikel 1 des Gesetzentwurfes Rechnung getragen werden:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Satz 1 Nr. 1 bis 3 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören.“

**Zu Nummer 15** (Artikel 1, § 10 Abs. 3 Satz 1 UIG)

Der Gesetzentwurf setzt in § 10 Abs. 3 Satz 1 UIG die Anforderung aus Artikel 3 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 2003/4/EG um. Er verdrängt die bestehenden Regelungen über die Veröffentlichung von Verwaltungsentscheidungen und Rechtsnormen einschließlich Plänen nicht; auch durch solche Veröffentlichungen, wie z. B. durch ortsübliche Bekanntmachungen, ist bereits eine Verbreitung im Sinne des § 10 UIG gegeben. Die Vorgabe des § 10 Abs. 3 und 6 i. V. m. § 7 Abs. 1 UIG, dass bei der Verbreitung von Umweltinformationen zunehmend elektronische Kommunikationsmittel einschließlich leicht zugänglicher Formate, soweit vorhanden, verwendet werden sollen, bleibt hiervon unberührt.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

**Zu Nummer 16** (Artikel 2, § 27 Abs. 3 BImSchG)

§ 27 Abs. 3 BImSchG ist beizubehalten, da der Inhalt der Emissionserklärung nach § 27 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Anhang 2 der 11. BImSchV über – stets zugänglich zu machende – Angaben über Emissionen, wie sie in Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 2003/4/EG verwandt und in Artikel 2 Nr. 5 der Richtlinie 96/61/EG definiert werden, hinausgeht. Die Emissionserklärung fordert z. B. Angaben über Quellen, Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen, emissionsrelevante gehandhabte Stoffe und den emissionsverursachenden Vorgang. Mit diesen Angaben sind Rückschlüsse auf Anlagenstruktur und Betriebsweise möglich, so dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthüllt werden könnten.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.